

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse  
**Herausgeber:** Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte  
**Band:** 67 (1973)

**Artikel:** Die rechtlichen Beziehungen zwischen Fahr und Einsiedeln : zugleich eine Studie zur Geschichte der inneren Verfassung eines Tochterklosters  
**Autor:** Reber, Urs  
**Kapitel:** B: Die Vorgänge im 19. Jahrhundert, ein Ausblick in die Gegenwart  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-129580>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

auch diese bis heute letzte Auseinandersetzung zwischen Mutter- und Tochterkloster ihren Abschluß gefunden, deren Folgen für den Finanzhaushalt der Klosterfrauen nicht unterschätzt werden dürfen.

## **B. Die Vorgänge im 19. Jahrhundert, ein Ausblick in die Gegenwart**

Die Statuten haben den Grund für die verfassungsmäßige Struktur von Fahr in der Neuzeit gelegt: Der Abt von Einsiedeln ist auch für das Tochterkloster der Ordensobere schlechthin. Der Propst, ein Einsiedler Konventual, besorgt die weltliche Verwaltung des Klosters. Ein weiterer Angehöriger des Mutterklosters amtet als Beichtvater, und dem Konvent steht eine Priorin vor, die auch für die Haushaltung verantwortlich ist. Diese klare, auch heute noch geltende Organisation bestand beim Zusammenbruch der alten Ordnung im Jahre 1798.

Das hier hauptsächlich noch zu behandelnde 19. Jahrhundert ist beherrscht von politisch oder religiös motivierten Versuchen des Kantons Aargau, alle seine Klöster zu säkularisieren. Dieser Kanton tritt demnach – man könnte sagen als außenstehender Dritter – in das seit Jahrhunderten gewachsene, nunmehr wohlgeordnete Verhältnis zwischen den Klöstern Einsiedeln und Fahr, indem er diesem seine althergebrachten Rechte streitig macht und jenes in seiner Existenz bedroht.

Da diese Auseinandersetzungen das Verhältnis zwischen Mutter- und Tochterkloster an sich nicht berühren, begnügen wir uns der Vollständigkeit halber mit einem Überblick über die wichtigsten Ereignisse, die wir im folgenden in Tabellenform zusammenstellen werden<sup>1</sup>.

1798 17. September<sup>2</sup>

Einsiedeln vorübergehend aufgehoben.

Verbot der Novizenannahme für sämtliche Klöster.

Verwaltung von Fahr an die Verwaltungskammer des Kantons Baden.

<sup>1</sup> Zum Folgenden vgl. O. HÄRDY, Das Kloster Fahr und die Kantone Aargau und Zürich, in: Neue Zürcher Zeitung 14. Febr. 1937, Nr. 266; R. HENGGELE, Das Benediktinerinnenkloster Fahr, zu seinem 800-jährigen Bestehen, in: Neue Zürcher Nachrichten 1930, Nr. 21, 22; G. BINDER, Zur Kulturgeschichte des Limmatals (Erlenbach-Zürich 1934) S. 90s. und vor allem R. HENGGELE, Professbuch S. 193ss.; 205 und 212. Die Tabelle bringt nur bei besonders wichtigen Stellen Anmerkungen.

<sup>2</sup> Vgl. Actensammlung, Helvetik II 1142s. und 1145.

- 1803                   Mediationsverfassung sichert den Bestand der Klöster. Fahr wird Exklave des Kantons Aargau<sup>1</sup>.
- 1805                   Fortbestand der Klöster im Kanton Aargau garantiert. Novizenannahme unter gewissen Bedingungen gestattet.
- 1815                   Bundesvertrag § 12 gewährleistet grundsätzlich den Fortbestand der Klöster.
- 1826                   Klosterwaldungen von Fahr werden unter staatliche Aufsicht gestellt.
- 1832                   Genaue Rechnungsablage wird verlangt.
- 1834     März           Verbot Novizinnen anzunehmen.
- 1834     Mai           Staatliche Inventarisierung.
- 1835     April           Veräußerungen von Grund und Boden dürfen nurmehr mit Vorwissen der Regierung vorgenommen werden.
- 1835     November       Sämtliche Klöster im Aargau sollen einen staatlichen Verwalter erhalten.

<sup>1</sup> Die Umstände, die für die Kantonzugehörigkeit verantwortlich sind, sind noch nicht hinreichend geklärt. Die einleuchtendste scheint uns die Erklärung bei O. HÄRDY op. cit. zu sein, die wir im folgenden wiedergeben: «Die Mediationsakte schuf den Kanton Aargau und gab ihm sein heutiges Gebiet, das sich außer dem früheren Unter-aargau, aus den Freien Ämtern, Fricktal und der alten Grafschaft Baden zusammensetzt. Dabei ging allerdings bei der Grafschaft Baden das reformierte Gebiet verloren. Zürich, dem die nahe Kantongrenze hart vor den Toren seiner Hauptstadt unbequem war, reklamierte Schlieren, Urdorf, Weiningen, Engstringen mit Kloster Fahr und Dietikon, welche ihm auch zugewiesen wurden, jedoch mit der Verpflichtung, in Dietikon die heute noch bestehende katholische Pfarrei zu unterhalten. Einen Zankapfel bildete nun das Kloster Fahr. Aargau reklamierte es mit der Begründung, es handle sich um ein katholisches Gebiet, das ehedem zur Grafschaft Baden gehört habe. Zürich verlangte es, weil es in dem ihm neu zugewiesenen Gebiet lag. Der Vertreter des Standes Zürich, von Reinhard, gab schließlich nach, weil er wußte, daß das Kloster Einsiedeln Eigentumsrechte am Kloster Fahr geltend machte und er einen Streit mit jenem Kloster, dessen Abt nach alter Satzung gleichzeitig Zürcher Stadtbürger ist, vermeiden wollte. So kam es, daß das Kloster mit seinen damaligen Gebäulichkeiten und der hierzu nötige Umschwung im Halte von 148,68 Aren (nicht aber der weitere umfangreiche Grundbesitz) dem Aargau zugewiesen wurde».

- 1836 März  
Der staatliche Verwalter tritt in Fahr seine Stelle an. Der Propst geht nach Einsiedeln, ein anderer Einsiedler Konventual vertritt ihn bis auf weiteres.
- 1836 April  
Schwyz richtet ein Rundschreiben an alle Stände, um gegen die staatliche Verwaltung in Fahr zu protestieren.
- 1836 November  
Vorläufige Verfügung des Bezirksgerichtes Zürich (auf Veranlassung Aargaus): Den im Kanton Zürich wohnenden Schuldern des Klosters Fahr wird angezeigt, daß sie bei Vermeidung doppelter Zahlung ihre fälligen Leistungen dem Verwalter zu machen hätten<sup>1</sup>.
- 1838 Juli  
Das Bezirksgericht schützt eine sogenannte Spolienklage des Klosters Einsiedeln gegen die ebengenannte Verfügung. Aargau erklärt dagegen Berufung ans Obergericht des Kantons Zürich.
- 1838 September  
Rechtsgutachten der juristischen Fakultät der Universität Zürich zugunsten Einsiedelns<sup>2</sup>.
- 1838 Dezember  
Das Zürcher Obergericht anerkennt das Eigentumsrecht Einsiedelns, doch behält der Kanton Aargau die Verwaltung des Klosters Fahr.
- 1839  
Aargau will auf Zürcher Boden liegende Güter von Fahr veräußern und legt gegen ein entsprechendes Verbot des Bezirksgerichtes Zürich Protest ein.  
Rechtsgutachten der Juristenfakultät Heidelberg zugunsten Einsiedelns<sup>3</sup>.
- 1839 Dezember  
Aargau gibt die Verwaltung an die Klöster zurück.
- 1841 Januar  
Sämtliche Klöster im Aargau werden aufgehoben.
- 1841 Februar  
Die Klosterfrauen verlassen Fahr<sup>4</sup>.
- 1841 Juli  
Auf Drängen der Tagsatzung hin wird grundsätzlich beschlossen, die Klöster Gnadental, Maria Krönung in Baden und Fahr unter staatlicher Verwaltung wieder einzusetzen.

<sup>1</sup> Vgl. Zürcherisches Amtsblatt Nr. 92 vom 15. Nov. 1836; zit. bei O. HÄRDY.

<sup>2</sup> Aktenstücke S. 9–43.

<sup>3</sup> Aktenstücke S. 45–88.

<sup>4</sup> Der Konvent bestand damals aus 24 Frauen.

Die Verhandlungen dauern indessen noch bis 1843.

Auch das Kloster Hermetschwil soll wiederhergestellt werden.

1842

Der Propst übernimmt vom Gasthaus beim Kloster Fahr aus die Verwaltung der auf Zürcher Gebiet liegenden Güter.

1843 August

Die Tagsatzung begnügt sich mit der Wiederherstellung der vier Frauenklöster im Aargau.

1843 Dezember

Die Klosterfrauen kehren nach Fahr zurück.

1845

Novizenannahme unter gewissen Bedingungen wieder gestattet.

1855

Auch die auf Zürcher Boden liegenden Güter werden der Aargauer Verwaltung unterstellt.

1865

Novizenannahme verboten. Propst als Verwalter des Klosterbesitzes wieder anerkannt.

1869

Aversalsteuer des Klosters Fahr an die Gemeinde Würenlos.

1871

Neue staatliche Inventarisierung.

1876

Die Klöster Gnadental, Hermetschwil und Maria Krönung in Baden werden aufgehoben.

1885

Art. 73 III der Staatsverfassung des Kantons Aargau sieht einen Beitrag des Klosters Fahr an die Ausgaben des Staates für das Schul- und Armenwesen vor.

1886

Noviziat wird wieder gestattet, doch darf die Zahl der Klosterfrauen dreißig nicht übersteigen.

1891

Abweisung einer staatsrechtlichen Beschwerde der Gemeinde Würenlos gegen das Kloster Fahr (welches durch die Finanzdirektion des Kantons Aargau vertreten ist): Fahr gehört nicht zum Gemeindebezirk von Würenlos und unterliegt nicht der normalen Gemeindesteuer, obschon die Klosterbewohner dort – übrigens bis heute – ihre politischen Rechte ausüben<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. BGE 17 612ss.

1932 14. November

Dekret über die Beziehungen des Staates Aargau zum Kloster Fahr<sup>1</sup>.

Wichtigste Bestimmungen:

Festsetzung einer jährlichen Abgabe an den Staat, wovon ein Neuntel der Gemeinde Würenlos zukommt.

Aufnahme von Novizen soweit gestattet, als es die ökonomischen Verhältnisse erlauben.

Dem Kloster wird eine Selbstverwaltung unter der Aufsicht des Staates zugestanden<sup>2</sup>.

Die Wahl des Verwalters ist jeweils dem Regierungsrat mitzuteilen. Erträge dürfen nur im Interesse des Klosters und für dessen Zwecke verwendet werden.

Jährliche Rechnungsablage an den Regierungsrat.

Bei schlechter Verwaltung kann der Regierungsrat die nötigen Anordnungen treffen.

Dieses Dekret ist heute noch in Kraft.

Heute befindet sich das Kloster Fahr in guten Verhältnissen. Mit 45 Schwestern hat der Konvent wohl seinen bisherigen Höchstbestand erreicht. Neben dem landwirtschaftlichen Betrieb ist dem Kloster seit 1944 eine Bäuerinnenschule angeschlossen. Die Beziehungen zur aargauischen Gemeinde Würenlos sind gut. Unterengstringen, auf dessen Gemeindegebiet die Exklave liegt, hat dem Propst von Fahr am 11. März 1972 sogar erstmals das Ehrenbürgerrecht verliehen<sup>3</sup>.

### **Verzeichnis der abgekürzt zitierten Quellen und Literatur**

#### **I. UNGEDRUCKTE QUELLEN**

BAr: Bundesarchiv Bern, Vaticano Bd. 9

StAE: Stiftsarchiv Einsiedeln, Amt Fahr (Amtsbuchstabe D), verschiedene Faszikeln  
Summarium des Amtes Fahr, erneuert und mit einem Registerband versehen von Norbert Flüeler im Jahre 1932

StAZ: Staatsarchiv Zürich, Entsprechende Teile aus:  
C I Urkunden Stadt und Land  
A Akten bis 1798

<sup>1</sup> Vgl. Aargauische Gesetzessammlung Bd. 2 (Aarau 1960) S. 467s.

<sup>2</sup> Der Propst von Fahr hat heute die Generalprokura des Abtes von Einsiedeln.

<sup>3</sup> Über die gegenwärtigen Verhältnisse vgl. das von der Fahrer Klosterfrau Silja WALTER hg. Buch: Das Kloster am Rande der Stadt (Zürich 1971).